

Ein Raubüberfall des Wilhelm von Richenstein im Jahre 1466

Autor(en): **Poeschel, Erwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte,
Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1952)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNERISCHE
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. RUD. O. TÖNJACHEN

Erscheint jeden Monat

Ein Raubüberfall des Wilhelm von Richenstein im Jahre 1466

von Erwin Poeschel, Zürich

In der Phantasie des Volkes pflegen — wie jeder, der durch eines unserer burgenreichen Gebirgstäler reist, aus den Gesprächen der Mitfahrenden vernehmen kann — Ruinen, die in besonders kühner Lage aus dunklem Tann drohend aufragen, auf jähren Felsklippen sich erheben oder gar in Höhlungen steiler Wände nisten, als die Trümmer von «Raubritterburgen» zu gelten. Hier herrscht, von Sagen genährt, die Vorstellung, daß diese Festen allein zu dem Zweck gebaut seien, als Horste zu dienen, aus denen beutelustige Ritter auf friedlich des Weges ziehende Kaufleute und Säumer herabstoßen konnten, um sie ihrer kostbaren Frachten zu entledigen, sie selbst aber zur Erpressung schweren Lösegeldes in finstern Verließ gefangen zu setzen.

Dies trifft sicherlich nicht zu. Die waghalsig isolierte Lage ist einmal — und vor allem — ein Verteidigungsmittel in den Fehden, das wirksamste eiinner Zeit, da es weittragende Feuerwaffen noch nicht

gab, zum andern aber gehört sie zum Wohnstil des Ritters, der damit seine Standesbesonderheit, das stolze Emporgehobensein über den Bürger und Bauern, im baulichen Gleichnis ausgedrückt sah.

Daß jedoch von manchen Burgen Raub und Gewalttat ausging, wird niemand bestreiten wollen. Nur gehörte solches Treiben nicht zur ursprünglichen Bestimmung dieser Burgen, ja es war das Raubrittertum überhaupt in seinem Wesen nicht reine Wegelagererei, sondern vielmehr nur die verzerrte Fratze von ritterlichen Vorrechten hohen Sinnes, der Mißbrauch eines ursprünglich legitimen Tatbestandes. Auch dann noch, wenn ein verarmter Ritter, von der nackten Not getrieben, sich darauf verlegte, «aus dem Stegreif zu leben», wie man sagte, fühlte er sich keineswegs als Bandit, vielmehr meinte er — oder sagte es sich wenigstens vor — ritterliche Prärogativen auszuüben, wie dies ein westfälischer Adelsspruch in den hochfahrenden Worten aussprach: «Reiten, rauben, das ist keine Schande, das tun die Besten im ganzen Lande.»¹

Diese Vorstellung ist das Resultat der Verwilderung des Faustrechtes. Das Recht zur Selbsthilfe aber wurzelt hinwiederum im germanischen Fehderecht und es ist daher höchst bezeichnend, daß schon Cäsar bei den alten Germanen eine Anschauung vorfand, die er in die Worte faßte: «*Latrocinia habent nullam infamiam* (Raub hat nichts Schändliches)».² Denn dies sagt haargenau das Gleiche, was jener westfälische Adelsspruch ausdrückt. Zwar wurde Fehde- und Faustrecht durch Landfriedensgesetze nach Möglichkeit eingeschränkt und mit allerlei Kautelen umgeben, deren wichtigste die war, daß die Selbsthilfe nur dann zulässig sein sollte, wenn eine Gutmachung erlittenen Unrechtes oder eingetretenen Schadens auf dem ordentlichen Gerichtswege nicht zu erlangen war. Doch trägt ein so gefährlich Ding wie die Überantwortung der Vollstreckung eines Anspruches an den Geschädigten selbst die Tendenz zur extensiven Interpretierung in sich, so daß wir uns nicht wundern werden, wenn wir sehen, daß jene vorsorglich aufgerichteten Dämme immer mehr überspült wurden. Diese Entwicklung zum Schlimmen begann während des Interregnums, der «kaiserlosen, der schrecklichen Zeit» (1254—1273), in der beim Fehlen einer starken Staatsgewalt die Willkür wild ins

¹ G. Radbruch und H. Gwinner, *Geschichte des Verbrechens*, Stuttgart 1951, S. 67.

² Radbruch-Gwinner a. a. O. S. 67.

Kraut schießen konnte, so daß bald nicht mehr zu unterscheiden war, wo der legitime Anspruch aufhörte und nackte Gewalttat begann. Von vorheriger Beschreitung des Rechtsweges war nicht mehr die Rede, auch von ordnungsmäßiger Ankündigung der Fehde nicht. Das Gefährlichste an der ganzen Situation war aber vielleicht — in moralischer Hinsicht —, daß auch hinter dem, was tatsächlich nichts anderes war als Straßenraub, immer noch die manchmal vielleicht heuchlerische, in der Regel aber wohl naiv-biedere Meinung lebendig blieb, im Vollzug eines Standes-Privilegs zu handeln. Denn Unrecht tun, ohne sich des Makels bewußt zu sein, der daran haftet, ja dieses Tun noch im Lichte eines ritterlichen Glanzes zu sehen, das gehört wohl zum Bedenklichsten, was sich im Rechtsleben ereignen kann.

Mehr als theoretische Erörterungen sagt vielleicht ein bestimmtes Beispiel, das um so lehrreicher sein dürfte, als hier nicht etwa irgendein verkommener Strauchritter, sondern die angesehenen und mächtigen Grafen von Montfort im Spiele stehen. Am 9. Mai 1308 schrieben die Grafen Hugo von Montfort-Tettnang und Hugo von Bregenz an den Dogen von Venedig, sie hätten so viele Kosten für König und Reich gehabt, daß sie gezwungen gewesen seien, hundert Ballen feiner Tuche mitsamt den Kaufleuten auf dem Bodensee aufzuheben, um sich bezahlt zu machen. Die Ware sei «nach der Schätzung kluger Leute» 10 000 Mark wert, was aber immer noch nicht ihre für das Reich geleisteten Ausgaben erreiche. Trotzdem seien sie aus «Erbarmen und Frömmigkeit» bereit, die Ballen für 6000 Mark herauszugeben.³ Schulte bezeichnet dieses Schriftstück als das «Muster eines Brigantenbriefes», doch werden wir nach allem, was wir zuvor vernommen, den Vorgang nicht in so vereinfachten Konturen sehen. In diesem Zusammenhang sind nun einige Äußerungen des Grafen Jörg von Werdenberg von besonderem Interesse, die dieser zur Rechtfertigung von Gewalttaten vorbrachte, in denen «auch der Strauchritter und Wegelagerer zum Durchbruch gekommen» war.⁴ Er beruft sich darin immer wieder auf die naturrechtliche Lehre vom Widerstandsrecht, ja er spricht sogar von einem «göttlichen Recht» auf die Anerkennung seines Besitzes. Gerade dieses letztere Argument wollen

³ Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, Leipzig 1900, Bd. I, S. 210.

⁴ P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, Jahresbericht der Hist.-Antiquar. Gesellschaft Graubündens 1929, S. 91.

wir nicht übersehen. Es steht dahinter noch die Vorstellung von einer göttlichen Welt- und Rangordnung, in der dem Ritter eine besondere privilegierte Stelle zugewiesen ist. Diese «Ordnung» zu erhalten, fühlt er sich auch zur Gewalttat befugt. Solche Anschauungen wirken auch mit bei dem gegen das Ende des Mittelalters sich immer heftiger steigenden Haß des Ritters gegen den Bürger und Kaufmann, den er nun — an Stelle seiner Standesgenossen — immer ausschließlicher als seinen eigentlichen Gegner suchte. «Es waren die Todeszuckungen eines dem Untergang geweihten Standes, Junkerstolz und eine tiefe Abneigung gegen eine Zeit, in der nicht mehr die Faust, sondern das Geld regierte.»⁵ Gewiß stand Neid und Ressentiment bei solchen Empfindungen im Vordergrund, aber von weither wirkte doch auch noch der Glaube an jene alte, in den Augen der Ritter göttliche Rang- und Standesordnung herein und die nicht mehr abzuweisende Vorahnung, daß diese «Ordnung» zu stören die «Pfeffersäcke», wie sie die Kaufleute verächtlich nannten, sich anschickten.

Wie leicht bei so enger Vermischung von Edlem und Schlimmem Recht in Unrecht übergehen kann, das sieht man besonders klar an einem bestimmten Zug des Raubrittertums, der vielleicht auch bei dem von uns hernach zu besprechenden Fall eine Rolle gespielt haben könnte.

Es gehörte zu den Ehrenpflichten des Ritters, gegen verletztes Recht anzutreten. Dies war ein «nobile officium» von ursprünglich reinem Glanz, das aber in der Verzerrung des Verfalles sich so auswirkte, daß ein Ritter, der, aus welchen Gründen nur immer, Händel suchte oder auf Raub angewiesen war, sich nur einen Geschädigten zu suchen brauchte, um als dessen Kämpfe den Beutezug zu führen. Es lag dann in seiner Hand, zu bestimmen, was davon in seinen Händen blieb. Bald wurde jedoch die Methode noch vereinfacht, indem sich der Ritter den Anspruch dessen, dem Unrecht geschehen war, zedieren ließ und nun auf eigene Faust loszog. Unnötig zu sagen, daß von da aus nur noch ein Schritt zur gewerbsmäßigen Wegelagerei war, bei der nun der Ritter die düstere Rolle eines gedungenen Räubers spielte.

Vor dem trüben Hintergrund einer so widerspruchsvollen Situation haben wir nun ein Begebnis zu betrachten, von dem uns ein im Churer

⁵ Radbruch-Gwinner a. a. O. S. 62.

Stadtarchiv liegendes Dokument Kunde gibt (siehe Anhang). Es ist ein Brief des Bürgermeisters und Rates zu Memmingen an die Stadt Chur vom 11. Juli 1466, in dem berichtet wird, daß «Wilhelm Rychenstein» den Memminger Bürger «Hansen Wernher» auf der Straße zwischen Feldkirch und Vaduz niedergeworfen, ihm ein Pferd und «etlich gelt» abgenommen und ihn «genotdrengt» (genötigt) habe, in Gefangenschaft zu bleiben oder 80 rheinische Gulden als Lösegeld zu leisten. Die Stelle des Überfalles war sicherlich der dichte Schaaner Wald, den die Straße zwischen Feldkirch und Vaduz durchzog, ein trefflich geeigneter Ort für gut gedeckten Hinterhalt, zudem nicht weit entfernt von Triesen, dem Sitz des Ritters, wie wir noch hören werden. Die Memminger bitten nun die befreundeten Churer Stadtväter, den Fall zu untersuchen («mit allem flyß und ernst sölch ursachen, so darinn erfunden werdent anzusehen») und alles zu tun, damit der Überfallene seines Pferdes und Geldes wieder habhaft und der Gefangenschaft ledig werde. Den Schluß des Schreibens bildet dann die Versicherung stets williger Gegendienste in den üblichen umständlichen Wendungen.

Leider ist eine Antwort des Bürgermeisters von Chur im Memminger Stadtarchiv nicht vorhanden⁶, so daß wir über das Ergebnis der Demarche nicht unterrichtet sind. Es bleibt uns daher verborgen, welches die Hintergründe dieses Überfalles waren, ob es sich um reine Wegelagerei oder um Vollstreckung eines zedierten Anspruches oder auch um eine Teilaktion in irgendeiner Auseinandersetzung handelt. Unsere Beachtung aber darf doch beanspruchen, daß die Beute des Überfalles nur in dem Pferd, «etlich gelt» — offenbar keiner beträchtlichen Summe — und eben in dem zu erwartenden, gleichfalls nicht besonders hoch bemessenen Lösegeld bestand. Von Waren ist also nicht die Rede, und wenn nicht etwa der Rychensteiner in seinen kriegerischen Machtmitteln so weit heruntergekommen war, daß er sich mit der Niederwerfung eines Einzelgängers begnügen mußte und den Überfall auf einen Kaufmannstroß nicht riskieren konnte, wäre daraus vielleicht zu schließen, daß es sich wirklich nicht um reinen Raub, sondern um einen persönlichen Handel drehte. Die Memminger selbst schienen sich jedenfalls über den Grund des Überfalles nicht klar gewesen zu sein. Sie nahmen aber von den Churern an,

⁶ Laut freundlicher Mitteilung des Herrn Stadtarchivars W. Braun in Memmingen.

daß es ihnen wohl «wissenlich» sein werde, «wie gebürlich oder ungebürlich die tat an ihr selbst sye» und baten sie, die Ursachen anzusehen, «so darinn erfunden werdent». Wenn sie bitten, man möge «an enden da das erschiesß» (an Orten, da dies nütze) ihre Sache «zu furdren», so klingt dies ganz, als ob man an Hintermänner dachte.

Wie dem auch sei, jedenfalls kommt unter den für das 15. Jahrhundert nachgewiesenen Kaufleuten von Memmingen, das mit dem Süden ja rege Handelsbeziehungen unterhielt⁷, der Name Wernher nicht vor, ja es wird uns überhaupt erst zwischen 1578 und 1590 ein Mitglied dieser Familie — es ist ein Goldschmid Jörg Wernher — bekannt.⁸

Zum Abschluß dieser Betrachtungen seien noch einige Bemerkungen angebracht über das Edelgeschlecht, aus dem der Attentäter stammte.

Es soll zunächst nun vorausgeschickt werden, daß Campell unter den Schamser Burgen auch eine Feste «Rinkenstein» anführt⁹ und Sprecher in seiner «Cronica» (S. 268) sagt: «item Caste (das Dorf Casti) hat den Namen von der abgebrochnen Burg Rinkenstein», was von Sererhard wörtlich übernommen wurde. Diese Konjektur hat denn auch in die neuere Literatur Eingang gefunden.¹⁰ Wartmann versuchte nun, vermutungsweise, diese Burg mit den Herren von Richenstein in Zusammenhang zu bringen¹¹, da ein Mitglied dieses Hauses namens Burchart einmal «Rinchenstain» (1291), sonst aber «Rychenstain» genannt wird.¹² Was wir jedoch aus den Urkunden über die Richensteiner wissen, spricht nicht für ihre Herkunft vom Schamserberg.

Deutlicher faßbar wird uns die Familie erst Mitte des 13. Jahrhunderts und zwar mit Cuno von Richenstein, der 1253 bei der Teilung der Schirmvogtei Pfäfers und in der Folge noch wiederholt als

⁷ Siehe dazu Schulte a. a. O. S. 640 ff.

⁸ Mitteilung von Herrn Stadtarchivar Walter Braun, Memmingen. Im 17. Jahrhundert erscheint dann ein Apotheker gleichen Namens.

⁹ Ulrici Campelli topographia, Quellen zur Schweizer Geschichte VII, S. 34. Deutsche Ausgabe (C. v. Mohr) S. 23.

¹⁰ Mohr in der deutschen Ausgabe von Campells Top. S. 23, Anm. 7 und A. Mooser im Hist. Biogr. Lexikon V, S. 618.

¹¹ H. Wartmann Rätische Urkunden, S. 92.

¹² Cod. Dipl. II, S. 72 und 47, 392.

Zeuge in Rechtsgeschäften vorkommt, ja 1282 sogar als Reichsvogt erscheint.¹³ Er dürfte ein Bruder, zum mindesten aber ein naher Verwandter des 1281—1287 urkundlich belegten Disentiser Abtes Rudolf von Richenstein gewesen sein.¹⁴

Die Richenstein sind Ministerialen des Hochstiftes Chur und führen das Prädikat «Ritter» («miles»). Daß der uns hier beschäftigende Wilhelm diesem Haus entstammt, zeigt sein Vorname, der in der Familie vom Ende des 13. bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts ständig vertreten ist.¹⁵

Was ihren Wohnsitz anlangt, so gewinnt man zunächst nur im allgemeinen aus den Gegenständen der Rechtsgeschäfte, an denen sie beteiligt sind, und der Herkunft ihrer Vertragsgefährten den Eindruck, daß ihre Interessen vorwiegend im Raume des Sarganser Rheintales liegen. Bestimmten Aufschluß erhalten wir dann aber Ende des 14. Jahrhunderts: 1384 hören wir von «Richenstains guet, gelegen ze Trysen im dorf», und 1480/88 wird ein «Wilhelm von Richenstain seßhaft ze Trysen» genannt.¹⁶ Man hat sich schon bemüht, eine Burg der Richenstein bei Triesen (Liechtenstein) zu finden und dafür eine Stelle oberhalb der Straße nach Levena in Vorschlag gebracht, jedoch ist bis jetzt Zuverlässiges nicht herausgekommen.¹⁷ Die erwähnte Urkunde weiß nur von einem Sitz im Dorf. Die Richenstein nahmen in Triesen offenbar eine prominente Stellung ein, denn es gehörte ihnen — seit unbekannter Zeit vor 1380 — der ganze Zehnt von Triesen und Triesenberg¹⁸, und man kann sich fragen, ob sie — die mit den Herren von Vaz in freundschaftlicher Beziehung standen¹⁹ — es waren, von denen die Walser dort angesiedelt wurden.

Nach all dem steht es außer Zweifel, daß jener Wilhelm von Richenstein, der den Raubüberfall beging, in Triesen seinen Wohnsitz hatte. Er war offenbar der Sohn oder Enkel eines Hans Wilhelm

¹³ Cod. Dipl. I, S. 341, II S. 11.

¹⁴ Näheres über ihn siehe Iso Müller, Disentiser Klostersgeschichte I, S. 137 f.

¹⁵ Erstmals 1294. Siehe Perret, Liechtensteiner Urkundenbuch, I. Teil, Bd. I, S. 150, zuletzt Hans Wilhelm 1413, a. a. O. S. 476.

¹⁶ Perret a. a. O. S. 281, 290.

¹⁷ A. Ulmer, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, Dornbirn 1926, S. 964 f.

¹⁸ Perret a. a. O. S. 411.

¹⁹ Vgl. Cod. Dipl. I, S. 378 f.

von Richenstein, dem 1413 von Bischof Hartmann der Triesner Zehnten bestätigt wurde.²⁰

Nach ihm hören wir nichts mehr von dieser Familie und es kennzeichnet den Verfall der Ritterschaft, daß ein Geschlecht, das einen Reichsvogt und einen Abt hervorgebracht, mit einem Raubüberfall sein letztes Wort auf der Bühne der Geschichte sagt.

A N H A N G

Memmingen, 1466 Juli 11.

Den ersamen und wysen Burgermaister und Rat der Statt zuo Chur unsern besondern guoten lieben fründen.

Unser früntlich willig dienst zuvor ersamen und wysen besondern guoten lieben fründ. Uns ist fürkommen wie das Wilhelm Rychenstain nüwlich unsern Burger Hansen Wernher uff der strasß zwischen feldkirch und fadutz niedgeworffen, im ain pfärd und etlich Gelt genomen und in genotdrenge habe sich in ain benennten zyt in Vangknüsß zestellen oder achtzig rinisch guldin zegeben. Wan wir uns nun versehen das uch wol wissenlich sin müg wie gebürlich oder ungebürlich die Tat an ir selbs sye. Bitten wir über gute früntschafft mit allem flyß und ernst sölich ursachen so darinn erfunden werdent, anzesehen und nach uwerem vermügen an enden da das erschiesß, darob zesin und zefürdren. damit der vorgeant unser burger sins vorgemeldten genommenen pfärds und gelts wider hablich gemacht och der berürten vengknüsße und sachhalb gantz ledig gezelt werd on verziehen und on engaltnüsß. Und üch umb der gerechtikait und unsern willen als früntlich und guotwillig hirinn zu bewysen als wir uch getrüwen und als ir den uweren in sölichem durch und by uns zetuon und zubeschehen begerten. Wa wir das in derglich und andern sachen umb üwre guote früntschafft verdienen können. Des wöllen wir on allen zwyfel allzit willig sin. Uwer früntlich geschriben antwort by dem botten geben uff frytag vor sant margreten tag anno etc. 1xvi//

Burgermaister und Rate zuo Memmingen

Stadtarchiv Chur, Ratsakten.

Original, Papier 25 × 31,2 cm.

²⁰ Perret a. a. O. S. 476 f.